

Kurztitel

Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 123/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.08.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 2. (1) Die Aufsicht des Bundes ist dahin auszuüben, daß die Gemeinde bei Besorgung ihrer Aufgaben (§ 1 Abs. 3) die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Wenn von der Gemeinde Vollzugsakte rechtswidrig gesetzt oder unterlassen werden, ist, soweit die nach Artikel 10 B-VG erlassenen Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Abhilfe zu schaffen.

(3) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Aufsichtsbehörde steht außer in den Fällen der §§ 5 und 7 ein Rechtsanspruch nicht zu.